

NOMOSGESETZE

Brüning | Ewer | Thomsen

Landesrecht Schleswig-Holstein

Textsammlung

27. Auflage



Nomos

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christoph Brüning,
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

Maren Thomsen,
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts, Schleswig

NOMOSGESETZE

Prof. Dr. Christoph Brüning
Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Maren Thomsen

Landesrecht Schleswig-Holstein

27. Auflage

Stand: 1. September 2020



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7642-9

27. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Eine Gesetzessammlung ist mehr als nur ein Nachschlagewerk. Sie gibt auch Auskunft über den aktuellen Stand, das Selbstverständnis und das besondere Gepräge des Rechts im jeweiligen Bundesland. Das gilt auch und gerade für Schleswig-Holstein, das seit seiner Gründung immer wieder beachtliche und innovative Legislativakte hervorgebracht hat.

Manchmal sind aber auch scheinbar kleine Regelungen in der Lage, großen Streit auszulösen, zum Beispiel wenn dahinter ein umstrittenes Projekt steht. So gab Anlass für eine kommunale Verfassungsbeschwerde zum Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht (Az. LVVerfG 3/19) das zunächst eher verwaltungstechnisch anmutende Gesetz zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42), mit dem an § 30 LVwG ein Absatz 4 angefügt worden ist. Damit sind die behördlichen Zuständigkeiten für den Bereich der geplanten Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Puttgarden und Rødby in Dänemark erweitert worden. Für die Stadt hat diese Erweiterung zur Folge, dass ihre freiwillige Feuerwehr in der Bauphase und später beim Betrieb der als Meerestunnel geplanten Querung auf deutscher Seite für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und zur Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe) zuständig sein wird. Sie sieht sich insbesondere mit Blick auf die zusätzlichen Kosten in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt, weil das Bezirkserweiterungsgesetz sowohl formell als auch materiell verfassungswidrig sei. Dem ist die Landesregierung entgegengetreten. Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts steht noch aus.

Zwar ist auch mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98) in § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG nur die Angabe „5. Juni 2019“ durch „31. Dezember 2020“ ersetzt worden. Dahinter verbirgt sich jedoch die – erneute und ebenfalls umstrittene – Verlängerung des Moratoriums für den Bau neuer Windenergieanlagen. Das ist die vom Gesetzgeber gezo-gene Konsequenz aus einer Entscheidung des Obergerichtes Schleswig, das die Teilfortschreibung der Regionalplanung im Jahr 2015 für unwirksam erklärt hatte. Um Wildwuchs beim Ausbau der Windenergie zu verhindern, gilt seitdem ein Baustopp für neue Anlagen. § 18a Abs. 2 LaplaG sieht die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen vor.

Doch der Landesgesetzgeber hat im Berichtszeitraum auch „ganze“ Arbeit geleistet, also Gebiete komplett neuregelt: Mit Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) ist das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) mit Wirkung zum 1. April 2019 erlassen worden. Es löst das mit Art. 2 aufgehobene Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) ab. Ebenfalls m 1. April 2019 trat die neue Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) in Kraft und erfasst alle Vergabeverfahren, die nach diesem Datum begonnen werden. Mit dem Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13. November 2019 ist dieser Bereich des Umweltrechts umfassend neu geordnet worden. Das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) hat zwar keine Neufassung gebracht, indes doch viele Anpassungen der LBO, um mit materiell- und verfahrensrechtlichen Erleichterungen Klimaschutz, Energiewende und Wohnungs(aus)bau zu befördern, ohne die Sicherheitsstandards zu verringern.

Besondere Situationen erfordern schließlich besondere Regelungen: Seit März 2020 sind Gesetz- und Verordnungsgeber im Wesentlichen mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein beschäftigt. Deshalb sind im Verordnungswege zahlreiche infektionsschutzrechtliche Regelungen getroffen worden. Der Gesetzgeber hat allerdings auch weitreichende haushaltsrechtliche (Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 18. März 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 152, und Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 214) sowie etwa hochschulgesetzliche (Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. März 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 168) und weitere gesetzliche Änderungen vorgenommen (siehe Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des

KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 220). Um nicht an die Grenzen der Handhabbarkeit zu stoßen, bleibt eine Textsammlung zwangsläufig fragmentarisch. Wir sind aber sicher, dass die vorliegende Zusammenstellung auch in der 27. Auflage eine umfassende Grundlage für die tägliche Arbeit im Studium, Referendariat und Examen genauso wie für die Praxis von Rechtsprechung, Verwaltung und Anwaltschaft bietet. Ermöglicht werden soll mit der Sammlung ein rascher Einblick in die für Ausbildung und Rechtspraxis wesentlichen Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts.

Für Hinweise, Anregungen für Ergänzungen und Vorschläge zur Verbesserung in der nächsten Auflage, sind wir dankbar.

Kiel, im August 2020

Christoph Brüning
Wolfgang Ewer
Maren Thomsen

Inhalt

I. Staat und Verfassung

10	Verfassung	SHVerf	11
11	Landeswahlgesetz	LWahlG	26
12	Volksabstimmungsgesetz	VAbstG	44
13	Untersuchungsausschußgesetz	UntAG	52
14	Abgeordnetengesetz	AbgG	61
15	Fraktionsgesetz	FraktionsG	77
16	Landesministergesetz	LMinG	80
17	Landeshaushaltsordnung	LHO	86
18	Friesisch-Gesetz	FriesischG	114

II. Verwaltung und öffentliche Sicherheit

20	Landesverwaltungsgesetz	LVwG	116
20a	E-Government-Gesetz	EGovG	222
20b	Landesverordnung über die Zuständigkeit für Widerspruchsbescheide	WiBeZustVO	227
21	Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung	VVKVO	228
22	Verwaltungskostengesetz	VwKostG	237
23	Landesbeamtengesetz	LBG	244
24	Psychisch-Kranken-Gesetz	PsychKG	288
25	Versammlungsfreiheitsgesetz	VersFG	299
26	Polizeiorganisationsgesetz	POG	308

III. Kommunalrecht

30	Gemeindeordnung	GO	313
30a	Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung	GKAVO	378
30b	Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts	KUVO	385
31	Amtsordnung	AO	393
32	Kreisordnung	KrO	408
33	Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden	ULBErrG	431
34	Gemeinde- und Kreiswahlgesetz	GKWG	433
35	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit	GkZ	451
36	Eigenbetriebsverordnung	SHEigVO	462
37	Kommunalabgabengesetz	KAG	479

Inhalt

8

38	Gesetz über die Einrichtung von Partnerschaften zur Attraktivierung von City-, Dienstleistungs- und Tourismusbereichen	PACT-Gesetz	490
IV. Umweltschutz			
40	Landes-UVP-Gesetz	LUVPG	492
41	Landes-Immissionsschutzgesetz	LImSchG	498
42	Landesabfallwirtschaftsgesetz	LABfWG	500
43	Landesbodenschutz- und Altlastengesetz	LBodSchG	507
44	Landeswassergesetz	LWG	512
45	Landesfischereigesetz	LFischG	554
46	Landesnaturchutzgesetz	LNatSchG	572
47	Landeswaldgesetz	LWaldG	617
V. Planungs-, Bau- und Verkehrswesen			
51	Landesplanungsgesetz	LaplaG	632
52	Landesbauordnung	LBO	643
53	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs	AGBauGB	696
54	Straßen- und Wegegesezt	StrWG	697
55	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum	EnteignG	720
56	Denkmalschutzgesetz	DSchG	732
57	Nachbarrechtsgesetz	NachbG	742
58	Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung	StrVRZustVO	753
VI. Bildung und Wissenschaft			
60	Schulgesetz	SchulG	759
61	Hochschulgesetz	HSG	826
62	Juristenausbildungsgesetz	JAG	886
63	Juristenausbildungsverordnung	JAVO	892
64	Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen	JPrüfÜb	909
65	Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung	JurStPrNotV	917
VII. Rechtspflege			
70	Landesjustizgesetz	LJG	918
71	Landesschlichtungsgesetz	LSchliG	945
72	Landesverfassungsgerichtsgesetz	LVerfGG	948

9		Inhalt
73	IT-Justizgesetz	ITJG 961
VIII. Datenschutz und Medien		
80	Landesdatenschutzgesetz	LDSG 965
81	Informationszugangsgesetz	IZG-SH 994
82	Landespressegesetz	LPrG 1001
IX. Wirtschaft		
90	Sonn- und Feiertagsgesetz	SFTG 1006
91	Gaststättenverordnung	GastVO 1008
92	Ladenöffnungszeitengesetz	LÖffZG 1010
93	Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens	SHPSchG 1014
94	Mittelstandsförderungsgesetz	MFG 1016
95	Vergabegesetz	VGSH 1020
96	Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung und Privaten	ÖffPrivZusG 1023
97	Vergabeverordnung	SHVgVO 1026
98	GWB-Ausführungsverordnung	GWBAVO 1028
X. Zivilrecht		
100	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	AGBGB 1029
101	Stiftungsgesetz	StiftG 1033
	Register	1039